

Beschlussbegründung

Änderung der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“)

Vom 19. Juli 2005

a) Zur Änderung der Abstrichentnahmetechnik zur Zytologie

Im Zusammenhang der Beratungen des Unterausschusses „Prävention“ zum Thema „Früherkennung des Zervixkarzinoms“ ist auch die Frage der Abstrichentnahmetechnik für den zytologischen Abstrich vom Gebärmutterhals im Rahmen der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen thematisiert worden.

Die hohen Schwankungen der Sensitivität der Zervixzytologie (PAP Test) werden unter anderem auf unterschiedliche Abstrichentnahmetechniken bzw. unterschiedliche Abstrichträger zurückgeführt.

Die Bewertung der wissenschaftlichen Datenlage und der diesbezüglichen Aussagen aus den eingegangenen Stellungnahmen ergibt eine Überlegenheit der Kombination von Spatel und Bürste im Vergleich zu anderen Abstrichentnahmetechniken (z.B. Watteträger, in Deutschland überwiegend verwendet). Im Sinne einer zügigen Umsetzung dieser Erkenntnisse zur Verbesserung der Qualität des PAP Tests empfiehlt der Unterausschuss Prävention, die Vorgaben der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien zur klinischen Untersuchung bei Frauen unter B. entsprechend zu konkretisieren und für den Regelfall bei der Abstrichentnahme die Verwendung von Spatel und Bürste vorzusehen.

b) Zur Klarstellung der Einbeziehung der Befundmitteilung und –beratung:

Nach § 28 Abs. 4 SGB V ist u. a. die Inanspruchnahme von Leistungen zur Früherkennung nach § 25 SGB V von der Praxisgebühr ausgenommen. Im Zusammenhang der Beratung des Unterausschusses „Prävention“ zum Thema Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen und eventuellen Auswirkungen durch die Erhebung der Praxisgebühr bei Arztbesuchen ist nach Ansicht des Unterausschusses „Prävention“ zur Klarstellung des Leistungsinhaltes und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen eine Konkretisierung der Untersuchungsbestandteile hinsichtlich der Erhebung der Anamnese sowie der Befundmitteilung erforderlich. Daher empfiehlt der Unterausschuss Prävention die Vorgaben der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie zur klinischen Untersuchung bei Frauen unter B. sowie bei Männern unter C. entsprechend zu konkretisieren.

Folgende Änderungen (Hervorhebung durch Fettdruck) unter B. und C. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien werden empfohlen:

B.
Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen

Die Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen des Genitales, der Brust, der Haut, des Rektums und des übrigen Dickdarms bei Frauen umfassen folgende Leistungen:

1. Klinische Untersuchungen

ab dem Alter von 20 Jahren:

- gezielte Anamnese
- Spiegeleinstellung der Portio
- Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Portio-Oberfläche und aus dem Zervikalkanal, **in der Regel mithilfe von Spatel (Portio-Oberfläche) und Bürste (Zervikalkanal)**
- Fixierung des Untersuchungsmaterials für die zytologische Untersuchung
- bimanuelle gynäkologische Untersuchung
- **Befundmitteilung (auch zur Zytologie) mit anschließender diesbezüglicher Beratung**

...

C.
Früherkennungsmaßnahmen bei Männern

Die Maßnahme zur Früherkennung von Krebserkrankungen des Rektums und des übrigen Dickdarms, der Prostata, des äußeren Genitales und der Haut beim Mann umfassen folgende Leistungen:

1. Klinische Untersuchungen

- Gezielte Anamnese
- Inspektion und Palpation des äußeren Genitales
- Abtasten der Prostata vom After aus
- Palpation regionärer Lymphknoten
- **Befundmitteilung mit anschließender diesbezüglicher Beratung**

...

Berlin, den 19. Juli 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess